

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2019

Nr. 2019/1435

Erlinsbach SO: Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften; Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Erlinsbach SO unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Teilen:

- Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften; Situation 1:1'000, Schnitt 1:500, 1:50 (Plan Nr. 6856 / 1, BSB + Partner, Ingenieure und Planer, vom 29. März 2018, Genehmigungsinhalt)
- Raumplanungsbericht vom 6. Oktober 2017, BSB + Partner, Ingenieure und Planer (orientierend).

Dem Erschliessungsplan (Bereich C) kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, PBG; BGS 711.1).

2. Erwägungen

2.1 Der Raumplanungsbericht vom 6. Oktober 2017 beschreibt die Ausgangslage in Ziff. 1 wie folgt:

«Die Kiesgrube Belser AG erstreckt sich hauptsächlich über zwei Teilgebiete West und Ost mit aktuell unterschiedlichen Bedürfnissen. Im westlichen Gebiet der Kiesgrube (Grube West) ist die Phase Abbau und Deponie abgeschlossen. Während bereits grosse Flächen rekultiviert und für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben wurden, sind bestimmte Restflächen noch in eine Endgestaltung zu überführen. Im Grundsatz ist die Wiederherstellung und Rekultivierung im rechtskräftigen Endgestaltungsplan (RRB Nr. 930 vom 5. Juni 2007) geregelt. Aus folgenden Gründen ist der bestehende Endgestaltungsplan für einen bestimmten Perimeter durch einen neuen Erschliessungs- und Endgestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zu ersetzen: (1) Die verbindlichen Anschlusskoten für die Rekultivierung sind im rechtsgültigen Endgestaltungsplan nicht korrekt eingetragen. Dazu sind neue vermessungstechnische Aufnahmen erstellt worden. (2) Im rechtsgültigen Endgestaltungsplan ist eine Dreiecksfläche südlich der Oberredstrasse nicht berücksichtigt worden. Der Perimeter der Endgestaltung ist auf diesen Bereich auszudehnen. (3) Die bereits durchgeführte Rekultivierung der Parzelle GB Niedererlinsbach Nr. 2874 entspricht weder den Bedürfnissen der Landwirtschaft noch den Vorstellungen des Amtes für Umwelt. Die Fläche ist neu zu rekultivieren und besser in die Landschaft einzupassen. Mit der Anpassung besteht die Möglichkeit, zusätzliches unverschmutztes Aushubmaterial zu deponieren. (...) Daneben ist die Erschliessung der Landwirtschaftsflächen verbindlich zu regeln. Mit dem vorliegenden

Nutzungsplan wird für die Erschliessung der Flurwege gleichzeitig die Baubewilligung erlangt (§ 39 Abs. 4 PBG).»

- 2.2 Der rechtsgültige Endgestaltungsplan Rekultivierung Kiesgrube Belser AG und Erschliessungsplan neue Strassenführung ins Gebiet Brand (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/930 vom 5. Juni 2007) wird gemäss den Sonderbauvorschriften dort aufgehoben, wo er vom neuen Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West überlagert wird.
- 2.3 Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 teilte das Amt für Raumplanung der Gemeinde Erlinsbach SO das Ergebnis der Vorprüfung mit. Die Planung wurde grundsätzlich begrüsst. Zu den Themen Umweltschutz - Bodenschutz / Bauen auf belasteten Standorten / Wasserbau / Neophyten, Landwirtschaft - Bodenqualität, Fruchtfolgeflächen FFF / Topographische Endgestaltung / Ökologische Vernetzung / Landwirtschaftliche Infrastruktur, Parzellierung und Flurweg / Landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen (Drainagen) sowie Natur und Landschaft wurden Anmerkungen gemacht, welche bei der Überarbeitung der Planung berücksichtigt werden mussten.
- 2.4 Die Anmerkungen wurden im Plan für die öffentliche Auflage respektive im Raumplanungsbericht berücksichtigt.
- 2.5 Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial gemäss Art. 19 Abs. 1 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) verwendet werden.
- 2.6 Die Wiederauffüllung und die Rekultivierung werden direkt durch das Bau- und Justizdepartement und mittelbar durch den Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss § 103 Abs. 1 des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 2.7 Der (überarbeitete) Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften (bestehend aus Situationsplan 1:1'000, Schnitt 1:500, 1:50, Sondernutzungsvorschriften, Raumplanungsbericht) lag vom 24. November 2017 bis 27. Dezember 2017 öffentlich auf.
- 2.8 Beschwerdebehandlung
 - 2.8.1 Während der Planaufgabe erhob Margaretha Odendaal, vertreten durch Rechtsanwalt Urs Hofstetter-Arnet, Luzern, mit Eingabe vom 27. Dezember 2017 Einsprache beim Gemeinderat der Gemeinde Erlinsbach SO. Darin stellte die Einsprecherin dreizehn Anträge, insbesondere den Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West nicht zu genehmigen (recte: zu beschliessen). Der Gemeinderat führte am 29. Mai 2018 eine Einspracheverhandlung durch. Mit Beschluss vom 3. Juli 2018 wies der Gemeinderat die Einsprache von Margaretha Odendaal ab, soweit er darauf eintrat, beschloss den Erschliessungs- und Endgestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Grube West und legte diesen dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. In der Sache trat der Gemeinderat auf die Einsprache ein, da Margaretha Odendaal als direkte Nachbarin des Planungsobjekts zur Einsprache legitimiert sei (a.a.O., Ziff. 1 der Erwägungen). Im Ziff. 2 listet der Beschluss die gestellten Anträge auf. In Ziff. 3 hält der Gemeinderat zum Mitwirkungsverfahren fest: «Bezüglich Endgestaltungs- und Erschliessungsplan Kiesgrube West mit Sonderbauvorschriften hat der Gemeinderat auf die Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens verzichtet. Die Planung behandelt die Rekultivierung und Renaturierung der ehemaligen Grube West und ist daher in der Gemeinde grundsätzlich unbestritten». In Ziff. 4 verweist der Gemeinderat auf die Einspracheverhandlung, an welcher die Einsprecherin private Interessen vertreten habe, auf

welche er nicht eintrete. Weitere Ausführungen des Gemeinderats sind im angefochtenen Beschluss nicht enthalten.

- 2.8.2 Mit Eingabe vom 18. Juli 2018 erhob Margaretha Odendaal, v.d. Rechtsanwältin Urs Hofstetter-Arnet, Luzern, Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn gegen den besagten Beschluss des Gemeinderats von Erlinsbach SO vom 3. Juli 2018. Sie beantragt: (1) Die Beschwerde sei gutzuheissen. (2) Der Beschluss des Gemeinderats Erlinsbach SO vom 3. Juli 2018 sei aufzuheben und der Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West sei nicht zu genehmigen. (3) Die Sonderbauvorschriften für die Kiesgrube Belser (Teil West) seien nicht zu genehmigen. (4) Die Nutzungsplanung sei im Sinn der Erwägungen des Regierungsrates an den Gemeinderat Erlinsbach SO zurückzuweisen. (5) Der Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West und die Sonderbauvorschriften für die Kiesgrube Belser (Teil West) seien zu überarbeiten. (6) Die Sonderbauvorschriften für die Kiesgrube Belser (Teil West) seien zu überarbeiten. (7) Der Gemeinderat Erlinsbach sei anzuweisen, über den Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West das Mitwirkungsverfahren gemäss § 3 PBG und Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) durchzuführen. (8) Der Gemeinderat Erlinsbach sei anzuweisen, den Erschliessungs- und Endgestaltungsplan über die Grundstücke Nrn. 776, 799, 1065, 1083, 2874, 2895, 2896, 3103, 3213, 90012, 90051 und 90071 (ganz oder teilweise) sowie die Sonderbauvorschriften für die Kiesgrube Belser (Teil West) anschliessend im Amtsblatt während 30 Tagen bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. (9) Eventuell: Die Genehmigung sei mit der Auflage zu verbinden, dass die Rekultivierung der Etappe A spätestens innert 2 Jahren (seit Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrats im Amtsblatt) abzuschliessen sei. (10) Eventuell: Die Genehmigung sei mit der Auflage zu verbinden, dass die Fusswegverbindung von der Brandstrasse nach Erlinsbach, das sogenannte «Galgenwegli» jederzeit offen zu halten sei. (11) Die §§ 5 und 6 der Sonderbauvorschriften sowie der Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften (gemäss Situation 1:1'000, Stand 5.9.2017; Entwurf öffentliche Auflage) seien entsprechend anzupassen. (12) Eventuell: Soweit notwendig sei der Gemeinderat Erlinsbach SO anzuweisen, Planungszonen gemäss § 23 PBG festzulegen. (13) Es sei ihr eine Nachfrist bis am 5. September 2018 für eine einlässliche Beschwerdebegründung einzuräumen. (14) Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin. Auf weiteren sieben Seiten begründete die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde summarisch.
- 2.8.3 Das instruierende Bau- und Justizdepartement gewährte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. Juli 2018 - in teilweiser Gutheissung ihres Verfahrensanspruchs - eine Fristerstreckung zur einlässlichen Beschwerdebegründung bis am 22. August 2018.
- 2.8.4 Mit Eingabe vom 22. August 2018 reichte die Beschwerdeführerin die einlässliche Beschwerdebegründung ein. Sie hielt darin an den ursprünglichen Rechtsbegehren fest, ersetzte dabei den ursprünglichen Verfahrensanspruch (Rechtsbegehren 13) durch den neuen Verfahrensanspruch, es sei ein Augenschein durchzuführen. Die einlässliche Begründung umfasst wiederum sieben Seiten.
- 2.8.5 Die Ausführungen der Beschwerdeschrift vom 18. Juli 2018 sind in der einlässlichen Beschwerdebegründung vom 22. August 2018 enthalten, weshalb im Folgenden grundsätzlich auf Letztere referenziert wird.
- 2.8.6 Mit Schreiben vom 30. August 2018 reichte die Beschwerdeführerin beim Bau- und Justizdepartement vier Fotos zur Beschwerdebegründung nach.
- 2.8.7 Mit Eingabe vom 25. September 2018 reichte der Gemeinderat beim Bau- und Justizdepartement seine Vernehmlassung und die Akten ein. Auf eine eigentliche

Vernehmlassung (und damit auf Anträge in der Beschwerdesache) verzichtete der Gemeinderat mit Verweis auf die Aktennotiz der Einspracheverhandlung vom 29. Mai 2018.

- 2.8.8 Mit Eingabe vom 27. September 2018 reichte die Belser AG, v.d. Rechtsanwalt Dr. Beat Ries, Aarau (Beschwerdegegnerin), beim Bau- und Justizdepartement ihre Beschwerdeantwort ein. Sie beantragt, die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
- 2.8.9 Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 ersuchte das instruierende Bau- und Justizdepartement die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme betreffend die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft GB Niedererlinsbach Nr. 2265. Gleichzeitig wurden die Parteien gebeten, ihre Kostennoten einzureichen.
- 2.8.10 Mit Eingabe vom 28. Februar 2019 reichte die Beschwerdeführerin die gewünschten Ausführungen ein. Diese wurden den Parteien mit Schreiben des Bau- und Justizdepartementes vom 1. März 2019 zur Kenntnis gebracht.
- 2.8.11 Am 5. März 2019 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Kostennote ein.

2.9 Erwägungen

- 2.9.1 Die Beschwerdeführerin beantragt die Durchführung eines Augenscheins. Allerdings geht es im vorliegenden Fall um die Genehmigung eines Erschliessungs- und Endgestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften, so dass aus dem Ist-Zustand vor Ort für den angestrebten Endzustand kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Die Parteien selbst hatten bereits am 29. Mai 2018, anlässlich der Einspracheverhandlung mit dem Gemeinderat vor Ort, Gelegenheit sich (verbal) auszutauschen, was bekanntlich nicht zu einer Einigung führte. Der entsprechende Verfahrens Antrag wird daher abgewiesen.
- 2.9.2 Margaretha Odendaal ist nach eigenem Bekunden Eigentümerin des Grundstücks GB Niedererlinsbach Nr. 2265. Sie beschreibt in Ziff. 1 der einlässlichen Beschwerdebegründung ihr Eigentum. Im Grundbuch ist als Eigentümerin des Grundstücks Phoebe Odeental mit Geburtsdatum vom 31. August 1975 aufgeführt. Wie die Beschwerdeführerin auf Nachfrage dem Bau- und Justizdepartement mitteilt, heisst sie mit vollem Namen Phoebe Margaretha Odendaal, geboren 31. August 1975, was sie mit einer Kopie ihrer Identitätskarte belegt.
- 2.9.3 Die Beschwerdegegnerin wiederum hat keine Kenntnis von einem Wasserbrunnen auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin und dessen rechtlicher Sicherung (Beschwerdeantwort, Zu 1). Gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin erwarb die Belser AG (Beschwerdegegnerin) zu einem früheren Zeitpunkt das landwirtschaftliche Gewerbe, zu dem das heutige Wohnhaus der Beschwerdeführerin gehörte. Dieses wurde nach dem besagten Erwerb vom landwirtschaftlichen Gewerbe (GB Niedererlinsbach Nr. 2895) abparzelliert (GB Niedererlinsbach Nr. 2265). Das Grundstück umfasst heute gemäss Grundbuch einen Halt von 2'464 m² (gemäss Beschwerdeführerin einen solchen von 1'463 m²). Bei dieser Abparzellierung von GB Niedererlinsbach Nr. 2265 ab Nr. 2895 sei - so die Beschwerdeführerin - die Begründung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des neuen Grundstücks Nr. 2265 für eine Quelfassung vergessen worden, was von der Beschwerdegegnerin bestritten wird, in casu aber offengelassen werden kann, da diese Frage für die weitere Beschwerdebehandlung nicht relevant ist. Zudem sei ihr (der Beschwerdeführerin) von der damaligen Eigentümerin beim Kauf von GB Niedererlinsbach Nr. 2265 zugesichert worden, dass sie nach erfolgtem Kiesabbau eine, gemäss Plan genau bestimmte, landwirtschaftliche Nutzfläche erwerben könne. Die Be-

schwerdegegnerin als heutige Eigentümerin von GB Niedererlinsbach Nr. 2895 weiss von den damaligen Zusicherungen nichts (a.a.O., Zu. 2). Was die privatrechtlichen Einwendungen der Beschwerdeführerin anbelangt, so seien diese im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren irrelevant. Diese seien von der Beschwerdeführerin - wie angekündigt - auf dem Zivilprozessweg geltend zu machen. Was sie - gemäss Beschwerdegegnerin - trotz wiederholter Drohungen bislang nicht getan habe.

- 2.9.4 Die Beschwerdeführerin macht zudem geltend, bereits der ursprüngliche Gestaltungsplan für die Kiesgrube Belser und Huber habe gegen Bundesrecht verstossen. Im Jahr 2007 sei der ursprüngliche Gestaltungsplan ergänzt worden, neben einer Abbaufäche von 4.5 ha sei eine weitere Fläche von 4.5 ha für eine Kiesaufbereitungsanlage ausgeschrieben worden.
- 2.9.5 Die Beschwerdegegnerin macht deutlich, dass der ursprüngliche Gestaltungsplan Kiesgrube «Belser AG und Gebr. H. + H. Huber» vom Regierungsrat am 29. September 1986 und der Endgestaltungsplan Kiesgrube Belser AG am 5. Juni 2007 genehmigt worden sei. Beide Beschlüsse seien unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Zudem ersetze Letzterer Ersteren vollständig (RRB Nr. 2007/930, Ziff. 3.2: «Der Endgestaltungsplan der Kiesgrube Belser AG, genehmigt vom Regierungsrat am 29. September 1986 mit Beschluss Nr. 2922 und der mit Verfügung vom 26. Februar 1992 des Baudepartements zur Ausführung genehmigte Endgestaltungsplan werden vollständig durch die neue Planung ersetzt und verlieren ihre Rechtskraft»). Es ist daher obsolet, sich heute mit dem, vor über zehn Jahren aufgehobenen, Gestaltungsplan für eine Kiesgrube aus dem Jahre 1986 zu beschäftigen.
- 2.9.6 Gegenstand des vorliegenden Genehmigungs- und Beschwerdeverfahrens ist der Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften, wie er am 3. Juli 2018 vom Gemeinderat Erlinsbach SO beschlossen wurde.
- 2.9.7 Die Beschwerdeführerin rügt, die Renaturierung der Kiesgrube hätte gemäss dem bestehenden Plan aus dem Jahr 2007 bis Ende 2017 abgeschlossen sein sollen. Nach dem neuen Plan solle gemäss den Sonderbauvorschriften die neue Terraingestaltung auf GB Nr. 2874 (Etappe B) in 5 Jahren beendet sein, also 2024, die Erschliessung der Landwirtschaftsfläche (Etappe C) solle in 4 Jahren umgesetzt sein, also 2023. Für die Endgestaltung «Dreieck» und den östlichen Teil der Grube West (Etappe A) bestehe gemäss Sonderbauvorschriften ein «Zeithorizont» von 4 Jahren. Diese Zeitverhältnisse seien für sie unzumutbar (a.a.O., Ziff. 5).
- 2.9.8 Die Beschwerdegegnerin widerspricht dieser Zeitrechnung: In § 4 der Sonderbauvorschriften aus dem Jahr 2007 sei die Dauer der Abbauetappen 1.A mit zirka 4 Jahren, jene der Etappe 1.B mit zirka 1 ½ Jahren und jene der Etappe 2 mit zirka 4 ½ Jahren angegeben. Die Rekultivierung können selbstredend erst im Anschluss an den Abbau erfolgen. Zudem sei die Dauer des Abbaus nur als Zirkamass angegeben, womit sich auch die Rekultivierung entsprechend verschieben könne. Die Rekultivierungsetappe 1 ende gemäss den Sonderbauvorschriften 14 Jahre nach Bewilligung des Gestaltungsplans, das bedeutet im Jahr 2021. Die Rekultivierungsetappe 6 sei noch nicht definitiv mit der Gemeinde und dem Kanton festgelegt worden, womit auch die Dauer der Rekultivierungsetappen 6, 7 und 8 noch nicht bestimmt sei. Somit sei nirgends verbindlich stipuliert worden, dass die Rekultivierung bis Ende 2017 hätte abgeschlossen werden müssen. Zudem verzögere Margaretha Odendaal die Rekultivierungsarbeiten durch ihre Beschwerde selbst (a.a.O., Zu 5).
- 2.9.9 Aus dem heute gültigen Endgestaltungsplan Rekultivierung Kiesgrube Belser AG und Erschliessungsplan neue Strassenführung ins Gebiet Brand aus dem Jahr 2007 können tatsächlich nur indikative Zeitangaben abgeleitet werden. Gemäss den entsprechenden

Sonderbauvorschriften sind offenbar sechs Rekultivierungsetappen vorgesehen. Im Anhang zu den Sonderbauvorschriften (Ziff. 8) sind fünf Rekultivierungsetappen in einem provisorischen (witterungsbedingt jeweils plus/minus ½ bis 1 Jahr) Zeitplan dargestellt. Allein aus der Witterung können somit drei Jahre Verzögerung entstehen (die Etappen 2 und 5 begannen bereits 2006 und deren Termintreue kann daher im Jahr 2007 höher eingesetzt werden). So oder so ergibt sich gemäss dem aktuellen Gestaltungsplan ein Zeitplan für die ersten fünf Phasen bis 2021 (bzw. 2024). Der streitgegenständliche Gestaltungsplan sieht in § 5 f. der Sonderbauvorschriften drei Etappen mit einem Zeithorizont von 4 (Etappen A und C) bzw. 5 Jahren (Etappe B) vor (ab Genehmigung durch den Regierungsrat). Gemäss diesem Plan ist daher ein Abschluss der Rekultivierungsarbeiten der Grube West im Jahr 2024 vorgesehen. Selbstverständlich sind die Zeithorizonte deutlich kürzer als im Gestaltungsplan aus dem Jahr 2007, weshalb an die Verlässlichkeit der neuen Zeitangaben heute ein höherer Massstab angelegt werden kann. Es kann (und muss) heute davon ausgegangen werden, dass die Arbeiten im Jahr 2024 tatsächlich plangemäss abgeschlossen sind.

- 2.9.10 Soweit die Beschwerdeführerin also rügt, die geplanten Zeitverhältnisse seien für den Abschluss der Arbeiten für sie unzumutbar, ist ihr zweierlei entgegenzuhalten: (1) Auch gemäss bestehendem (rechtsgültigem) Gestaltungsplan ist ein früherer Abschluss der Arbeiten nicht vorgesehen, zudem wird heute (2) aufgrund der deutlich kürzeren Zeithorizonte eine höhere Termintreue möglich sein, als im ursprünglichen Gestaltungsplan. Zwar äussert sich der Raumplanungsbericht nicht zu den Zeitverhältnissen, was erstaunlich und auch zu kritisieren ist, allerdings scheinen die Gründe für den Ersatz des bestehenden Gestaltungsplans prima vista nachvollziehbar. Einen Plan aus objektiven und sachlichen Gründen anzupassen ist zweck- und rechtmässig, was nicht der Fall wäre, wenn die früher stipulierten Termine aus eigener Säumigkeit nicht eingehalten werden konnten und mit dem neuen Plan nunmehr schlicht Zeit gewonnen werden soll.
- 2.9.11 Die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend die zeitlichen Verhältnisse gemäss §§ 5 und 6 der Sonderbauvorschriften ist somit unbegründet und daher abzuweisen.
- 2.9.12 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Immissionen aus dem Kiesabbau, der Wiederauffüllung und der Rekultivierung daure für sie nunmehr seit 16 Jahren an. Die genannten Arbeiten seien mit fortdauerndem Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen verbunden. Mit den geplanten Arbeiten werde schlussendlich während zwei Jahrzehnten um sie herum gearbeitet. Sie leitet aus diesen langen Arbeiten sinngemäss eine materielle Enteignung ab. Zudem verlangt sie einen raschen Abschluss der Arbeiten und opponiert gegen jeglichen weiteren Kiesabbau in ihrer Umgebung.
- 2.9.13 Die Beschwerdegegnerin macht geltend, der Beschwerdeführerin sei im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft bekannt gewesen, in welcher Umgebung sie sich niederlasse. Auch der rechtliche Rahmen sei ihr bekannt gewesen. Eine Beschädigung des Wohnhauses der Beschwerdeführerin durch Erschütterungen bestreitet die Beschwerdegegnerin. Solche Ansprüche seien auch nicht im Plangenehmigungsverfahren zu beurteilen. Was die Beschwerdeführerin schliesslich aus ihrem Verweis auf das Enteignungsrecht ableite, sei ihr schleierhaft. Der Abschluss der Arbeiten erfolge terminlich im Rahmen des bisherigen Gestaltungsplans. Ein weiterer Kiesabbau sei im vorliegenden Erschliessungs- und Endgestaltungsplan nicht vorgesehen.
- 2.9.14 Ob der Beschwerdeführerin tatsächlich bekannt und auch bewusst war, was auf sie zukommt, kann an dieser Stelle mangels Relevanz offenbleiben. Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf das Enteignungsrecht muss an dieser Stelle nicht weiterverfolgt werden, ist doch der Regierungsrat für die Beurteilung behaupteter enteignungs-

nungsrechtlicher Ansprüche nicht zuständig. Dass die Abschlussarbeiten nunmehr rasch durchgeführt werden, muss auch im Interesse der Beschwerdegegnerin liegen («Zeit ist Geld»).

- 2.9.15 In Bst. B äussert sich die Beschwerdeführerin zur Beschwerdelegitimation. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen zur Legitimation hiervor verwiesen werden.
- 2.9.16 Unter Bst. C macht die Beschwerdeführerin den ungenügenden Schutz einer Quellwasserfassung geltend. Sie leitet offenbar aus dem Umstand, dass sie - nach eigenem Bekunden - berechnete Grundeigentümerin an einer privaten Quelle ist, die Pflicht zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone her, welche wiederum einem Kiesabbau entgegenstünden.
- 2.9.17 Die Beschwerdegegnerin wendet ein, dass wohl auch im Kanton Solothurn für Quellwasserfassungen im öffentlichen Interesse Schutzzonen ausgeschieden würden, im vorliegenden Fall handle es sich allerdings um eine Privatquelle, deren Trinkwasserqualität ohnehin nicht permanent sichergestellt sei. Zudem stelle die Beschwerdeführerin keinen Bezug zur strittigen Planung her.
- 2.9.18 In der Tat «kontempliert» die Beschwerdeführerin in den Ziff. 11 ff. ihrer einlässlichen Beschwerdebeurteilung vom 22. August 2018 ohne erkennbaren Zusammenhang zur strittigen Planung über Schutzzonen von Wasserfassungen. Der Sermon mündet im Satz (Ziff. 13 in fine): «Für weitere Nutzungseinschränkungen massgebend sind neben dem GSchG (gemeint ist das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), insbesondere auch die GSchV (gemeint ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV; SR 814.201), die TVA (gemeint ist die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, TVA; abgelöst am 4. Dezember 2015 durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die WaV (gemeint ist die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992, Waldverordnung, WaV; SR 921.01) und die ChemRRV (gemeint ist die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, ChemRRV; SR 814.81).» Einen konkreten Hinweis, wieso die strittige Planung eine der genannten Normen verletzen soll, fehlt gänzlich. Zusammenfassend erweist sich die Rüge, die strittige Planung schütze eine Quellfassung nur ungenügend, als unbegründet. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

In Ziff. 14 ff. macht die Beschwerdeführerin unzulässige Tätigkeiten, widerrechtliche Ablagerungen und ungenügende Kontrollen geltend. Sie legt in diesem Zusammenhang verschiedene Bildaufnahmen ins Recht.

- 2.9.19 Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Vornahme unzulässiger Tätigkeiten. Zudem macht sie geltend, die ins Recht gelegten Bildaufnahmen zeigten nicht auf, wer diese wo und wann gemacht habe. Ein allfälliges Fehlverhalten wäre zudem nicht im vorliegenden Verfahren betreffend Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen; es handelt sich dabei um Vollzugsfragen, die vom dafür zuständigen Exekutivorgan zu überprüfen wären.
- 2.9.20 Der Regierungsrat prüft im Rahmen der Plangenehmigung eine beschlossene Planung u.a. auf deren Recht- und Zweckmässigkeit (§ 18 Abs. 2 PBG). Vollzugsprobleme - einer grundsätzlich recht- und zweckmässigen Planung - sind andernorts zu beurteilen. Zudem ist zu beachten, dass im vorliegenden Fall nicht evident ist, dass die behaupteten

teten Verstösse, so diese dann tatsächlich stattgefunden haben, in einem Zusammenhang mit der vorliegenden Planung stehen. Aus diesem Grund erweist sich die Rüge im vorliegenden Kontext als unbegründet und ist daher abzuweisen.

- 2.9.21 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Verkehrsführung an der Brandstrasse sei so zu regeln, dass die Kunden das Gewerbegebiet Brandstrasse über die neue Zugangsstrasse erreichten.
- 2.9.22 Der Beschwerdegegnerin ist ein Gewerbegebiet an der Brandstrasse nicht bekannt. Das Gebiet liege ausserhalb des Baugebiets in der Landwirtschaftszone.
- 2.9.23 Das Gebiet Brandstrasse liegt gemäss aktuellem Bauzonenplan der Gemeinde Erlinsbach SO (genehmigt mit RRB Nr. 2008/912 vom 27. Mai 2008) ausserhalb der Bauzone; eine Gewerbezone besteht in diesem Bereich nicht. Es bleibt somit unklar, was die Beschwerdeführerin in diesem Punkt überhaupt will.
- 2.9.24 Der bestehende Erschliessungsplan aus dem Jahr 2007 regelt einen Perimeter, der ausserhalb des strittigen Plans liegt und daher von diesem nicht verändert wird; die im Jahr 2007 genehmigte neue Erschliessung des Gebiets Brand bleibt daher unverändert. Zudem ist die Verkehrsführung (Signalisation) nicht Gegenstand des strittigen Plans.
- 2.9.25 Die mit der Forderung verbundene Rüge an der Verkehrsführung an der Brandstrasse ist daher als unbegründet abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden muss.
- 2.9.26 Die Beschwerdeführerin ist zudem der Meinung, dass der bisherige Kiesabbau formell widerrechtlich war und der neue Erschliessungs- und Endgestaltungsplan dem Bundesrecht widerspreche (Ziff. 22 ff.).
- 2.9.27 Nachdem der Kiesabbau nicht Gegenstand der beschlossenen und zur Genehmigung eingereichten Planung ist, muss dieses Thema an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.
- 2.9.28 Einen Verstoß gegen das bundesrechtliche Gebot der (formellen und materiellen) Koordination sieht die Beschwerdeführerin für die rechtskräftige Planung, indem die verschiedenen Gestaltungspläne (gemeint wird der Gestaltungsplan aus den Jahren 1986 sowie 2007 und der Gestaltungsplan über das Werkareal der Belser AG sein) nicht aufeinander abgestimmt worden seien («Das gilt in reduziertem Umfang auch weiterhin», Rz. 23 in fine).
- 2.9.29 Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die entsprechende Rüge sei betreffend die Pläne aus den Jahren 1986 und 2007 nicht zu hören, seien doch diese Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.
- 2.9.30 Was den vorgelegten Erschliessungs- und Endgestaltungsplan anbelangt, so ist kein Koordinationsbedarf im Sinne von Art. 25a RPG erkennbar. Die Beschwerdeführerin rügt die aus ihrer Sicht erforderliche Koordination betreffend die bestehenden Pläne. Allerdings sind diese Pläne längst rechtskräftig, es besteht also keine Veranlassung, deren Entstehungsgeschichte im Hinblick auf die gerügten Verfahrensmängel im heutigen Zeitpunkt genauer zu betrachten. Die entsprechende Rüge ist somit als unbegründet abzuweisen.
- 2.9.31 Die Beschwerdeführerin verlangt zudem, dass der strittige Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West zwingend zusammen mit dem Gestaltungsplan für das

Werkareal der Belser AG beurteilt werden müsse. Eine solche umfassende Beurteilung sei bisher nicht erfolgt, was gegen Bundesrecht verstosse.

- 2.9.32 Die Beschwerdegegnerin wendet ein, ihr Werkareal sei zwar im «Endgestaltungsplan Rekultivierung Kiesgrube Belser AG (...)» vom Regierungsrat am 5. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/930 genehmigt und als Rekultivierungsfläche 6 aufgeführt worden, dies allerdings nur im Orientierungsinhalt. Es sei somit nicht Genehmigungsinhalt des erwähnten Endgestaltungsplans gewesen. «Die Gegenstand des vorliegenden Gestaltungsplans "Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften" bildenden Flächen waren dagegen, mit Ausnahme des vergessenen Dreiecks, Gegenstand des zu genehmigenden Inhalts des "Endgestaltungsplan Kiesgrube Belser AG (RRB Kanton Solothurn 05.06.2007)". Es ist daher nicht nachvollziehbar weshalb die Beschwerdeführerin verlangt, den jetzt aufliegenden Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit einer heute noch offenen, künftigen Planung des Werkareals Belser AG zu verbinden».
- 2.9.33 Aus den vier Zeilen in Ziff. 24 der einlässlichen Beschwerdebeurteilung geht nicht eindeutig hervor, ob die Beschwerdeführerin die bundesrechtliche Koordinationspflicht dadurch verletzt sieht, dass der Erschliessungs- und Endgestaltungsplan heute oder 2007 nicht mit dem Gestaltungsplan für das Werkareal der Belser AG koordiniert wurde. Diese Frage kann letztlich offenbleiben. Eine allenfalls fehlende Koordination im Sinne des Bundesrechts kann heute weder «geheilt» noch «verletzt» werden. Eine «Heilung» ist darum nicht möglich, weil die Pläne aus dem Jahr 2007 rechtskräftig genehmigt wurden, eine «Verletzung» scheint heute nicht möglich, da die vorliegende Planung räumlich keinen direkten Zusammenhang mit dem Werkareal der Belser AG aufweist. Dieser regelt die Rekultivierung und Freigabe zur landwirtschaftlichen Nutzung im westlichen Gebiet der Kiesgrube (Grube West) und passt die bereits im Endgestaltungsplan 2007 definierten Massnahmen aus den besagten Gründen an (vgl. Ziff. 1 des Raumplanungsberichts vom 6. Oktober 2017, bzw. Ziff. 1 hiervor). Das Werkareal und damit die Grube Ost sind nicht Gegenstand der strittigen Planung. Soweit die vorliegende Planung betroffen ist, muss die Rüge der fehlenden Koordination in der zweiten Dekade des 21. Jahrhunderts als unbegründet abgewiesen werden.
- 2.9.34 Die Beschwerdeführerin rügt zudem, die Gemeinde Erlinsbach SO hätte spätestens im Jahr 2007 die bestehenden Gruben und namentlich die Kiesaufbereitungsanlage (Werkareal der Belser AG) einer Zone gemäss § 24 Abs. 2 PBG zuteilen müssen, «da die Vorschriften im ursprünglichen aber auch im geänderten Gestaltungs- und Erschliessungsplan für die entsprechenden Nutzungen offensichtlich nicht ausreichend waren. Das gilt ebenfalls für den angefochtenen Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West» (Ziff. 25 f. der einlässlichen Beschwerdebeurteilung vom 22. August 2018).
- 2.9.35 Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. September 2018 fest: «(Zu 25 und 26): Der hier umstrittene Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Grube West" mit Sonderbauvorschriften sieht keinen Kiesabbau vor».
- 2.9.36 Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer Eingabe auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1994 (SOG 1994 Nr. 32) betreffend Kiesausbeutung und Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG. Im Rubrum des Urteils steht: «Solange keine Abbauzonen festgelegt sind, ist für kleinere Vorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind, eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 möglich». Diese Rechtsprechung ist vor dem Hintergrund von § 46 Abs. 1 Bst. c PBG zu sehen, wonach für Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, immer ein Gestaltungsplan erforderlich ist. Mit anderen Worten: Das Verwaltungsgericht hielt im

Jahr 1994 fest, dass ein Kiesabbau, ohne Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan) auch mit einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG bewilligt werden kann. Dieses Urteil ist allerdings in casu nicht einschlägig, besteht doch ein Gestaltungsplan. Zudem ist mit dem heute strittigen Plan kein Kiesabbau verbunden, so dass sich vorliegend die Frage nach einem Kiesabbau gemäss Art. 24 RPG, gemäss Gestaltungsplan oder gemäss § 24 Abs. 2 PBG gar nicht stellt. Auch für eine Aufarbeitung post festum der bisherigen Bewilligungspraxis besteht kein Grund. Ob für die Endgestaltungsarbeiten gemäss dem strittigen Plan eine (zusätzliche) Baubewilligung erforderlich ist oder nicht, ist andernorts zu entscheiden. Gemäss Titelplan soll lediglich dem Erschliessungsplan (Bereich C) die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zukommen. Im Ergebnis verlangt die Beschwerdeführerin, dass für die Phase der Rekultivierung eine Sondernutzungszone ausgeschieden wird, was aber nicht zweckmässig ist. Zumal auch für die Rekultivierung ein (Sonder-)Nutzungsplan (Gestaltungsplan) besteht, so dass auch aus dieser Sicht kein Anlass besteht, ein weiteres Planverfahren zu verlangen. Die Rüge ist somit als unbegründet abzuweisen.

- 2.9.37 Die Beschwerdeführerin fasst ihre Rüge, wonach der strittige Plan Bundesrecht widerspreche in Ziff. 27 zusammen. Nach ihrer Auffassung ist der Plan «mit dem Gestaltungsplan über das Werkareal der Belser AG (Etappe 6) abzustimmen. Im Vorprüfungsverfahren wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Plangrundlagen für eine gleichzeitige Erteilung der Baubewilligung für Erschliessungsstrassen mit dem Erschliessungs- und Endgestaltungsplan ungenügend seien. Das gilt erst recht für die Nutzung im Werkareal der Belser AG».
- 2.9.38 Die Beschwerdegegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf ihre bisherigen Ausführungen.
- 2.9.39 Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 11. Juli 2017 hat in der Tat verlangt, dass die Planunterlagen im Hinblick auf die angestrebte Wirkung des Erschliessungsplans als Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu ergänzen sind, beschränkte sich doch der zur Vorprüfung eingereichte Plan auf eine einzige Schnittdarstellung zur angestrebten Terraingestaltung (inkl. geplantem Güterweg) im Bereich B (Terraingestaltung GB Nr. 2874), wies aber keine Schnitte im Bereich C (Erschliessung) auf. Dieser Hinweis wurde aber von der Planverfasserin aufgenommen und der aufgelegte Plan mit zwei Schnitten durch den Planperimeter und zwei Schema-schnitten ergänzt. Die Nutzungen im Werkareal der Belser AG waren und sind aber nicht Gegenstand der strittigen Planung.
- 2.9.40 Die Beschwerdeführerin rügt, bei der Rekultivierung des Geländes von Kiesgruben müssten angemessene ökologische Ersatzmassnahmen und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs geschaffen und langfristig sichergestellt werden (a.a.O., Ziff. 28). Sie begrüsse zwar die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen, namentlich sei gegen die landwirtschaftliche Nutzung nichts einzuwenden. Allerdings sei dabei auf den Einsatz von Pestiziden und Kunstdünger zu verzichten. Dies gelte insbesondere für das Land westlich und nördlich der Brunnenstube, die sich auf ihrem Grundstück, ca. 850 m von ihrem Wohnhaus entfernt, befinde. In unmittelbarer Nähe zur Brunnenstube, südlich der Brandstrasse, dürfte nach ihrer Meinung auch die Quelfassung liegen. Ein grosses Problem seien auch die Neophyten, welche das Umgelände ihrer Liegenschaft bedrängten. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe des Kantons «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben» vom Mai 2016. Die Bekämpfung von Neophyten sei bislang vernachlässigt worden.
- 2.9.41 Die Beschwerdegegnerin wendet ein (a.a.O., Zu 28), die Sonderbauvorschriften hielten in § 8 vorab fest, dass sämtliche Kulturerdarbeiten gemäss den entsprechenden FSK-Richtlinien sowie der Norm SN 640 538 durchzuführen seien. Zudem enthalte dieser

Paragraph weitere Bestimmungen zur Ausführung der Rekultivierung. In § 10 seien Auflagen für die ökologische Aufwertung formuliert, woran sie sich selbstverständlich halten werde. Soweit die Beschwerdeführerin weitere Auflagen für die Bewirtschaftung (Einsatz von Pestiziden, Kunstdünger, Behandlung von Neophyten) verlange, sei sie nicht zu hören; dies sei nicht Gegenstand des vorliegenden Sondernutzungsplanverfahrens.

- 2.9.42 Sinngemäss rügt die Beschwerdeführerin, die geplanten ökologischen Ersatzmassnahmen bzw. die Massnahmen des ökologischen Ausgleichs seien nicht angemessen. Sie vermisst insbesondere den Schutz der von ihr genutzten Brunnenstube und ungenügende Massnahmen gegen Neophyten.
- 2.9.43 Der Vorprüfungsbericht vom 11. Juli 2017 hat sich unter dem Titel Umwelt/Bodenschutz auch zur Rekultivierung und zur Bekämpfung von Neophyten geäussert. Die entsprechenden Anmerkungen wurden von der Planverfasserin berücksichtigt und die Sonderbauvorschriften entsprechend angepasst (§§ 8 und 10); so ist im aufgelegten § 10 der Sonderbauvorschriften der Umgang, bzw. die Bekämpfung von Neophyten klar geregelt. Der auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zulässige Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestiziden) und Düngemitteln ist wohl eine ökologische Massnahme, allerdings keine ökologische Ersatzmassnahme im Sinne von § 18 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141), hat doch diese Massnahme nichts mit der Rekultivierung und Endgestaltung der Grube selbst zu tun (wie z.B. die naturnahe Gestaltung des Baches, die geplanten Kleingewässer oder die geplante Hecke) sondern mit der Art und Weise der Bewirtschaftung der durch die Endgestaltung (wieder-)gewonnenen landwirtschaftlichen Flächen. Das Be- bzw. Nutzerverhalten zu beeinflussen, ist per se nicht Gegenstand eines Endgestaltungsplans. Der Umgang mit Neophyten ist «bis zur Wiederherstellung einer stabilen, einheimischen Vegetation» in § 10 der Sonderbauvorschriften geregelt. Die entsprechende Rüge ist demnach als unbegründet abzuweisen.
- 2.9.44 Abschliessend rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs, dadurch dass der Gemeinderat seinen ablehnenden Einspracheentscheid nur ungenügend begründet habe.
- 2.9.45 Die Beschwerdegegnerin überlässt die Beurteilung dieses Vorhalts der Beschwerdeinstanz (a.a.O., Zu 29 - 31).
- 2.9.46 Der Einspracheentscheid des Gemeinderats vom 3. Juli 2018 ist in der Tat rudimentär. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf Erwägungen, wieso kein Mitwirkungsverfahren durchgeführt wurde und die Feststellung, die Einspracheverhandlung habe ergeben, dass die Einsprecherin diverse privatrechtliche Punkte rüge, in denen sich die Parteien nicht hätten einigen können. Dies obwohl die (nota bene anwaltlich vertretene) Einsprecherin in ihrer Eingabe vom 27. Dezember 2017 auf insgesamt dreizehn Seiten diverse Punkte gerügt hatte.
- 2.9.47 Das rechtliche Gehör ist in §§ 23 bis 25 und 27 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) geregelt und umfasst verschiedene Teilbereiche (Recht vor dem Erlass eines Entscheides angehört zu werden und sich schriftlich zur Sache zu äussern, Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Teilnahme an den Beweiserhebungen, Recht auf eigene Beweisanträge, Anspruch auf hinreichende Begründung etc.; vgl. Mitteilungsblatt BJD 2015, Ziff. 7, S. 12). § 21 Abs. 1 VRG verlangt, dass Verfügungen (bzw. Entscheide) soweit nötig zu begründen sind. Die Rechtsprechung verlangt, dass die Begründung eines Entscheids so abgefasst sein muss, dass die betroffenen Personen ihn

gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Dies ist nur dann möglich, wenn sich die Parteien als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid abstützt. Dies bedeutet nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss (a.a.O.).

- 2.9.48 Wohl ist der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur, womit eine Verletzung desselben - unabhängig von deren Auswirkungen - zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und zur Rückweisung an die Vorinstanz führt. Ausnahmsweise können Gehörsverletzungen im Beschwerdeverfahren geheilt werden. Im Rahmen der Beschwerdebehandlung kommt dem Regierungsrat volle Kognition zu (§ 18 Abs. 2 PBG). Das Verfahrensrecht ist zudem nicht reiner Selbstzweck. So konnte die Beschwerdeführerin in casu offensichtlich den strittigen Beschluss des Gemeinderats anfechten. Zudem rügt und rügte die Beschwerdeführerin - u.a. aus Gründen über die nur spekuliert werden kann - die Grundlage des bisherigen Kiesabbaus, der allerdings bereits seit Jahren in Form rechtsgültiger Pläne besteht; selbst die Erschliessung und die Endgestaltung der Grube West war bereits vor mehr als 10 Jahren Gegenstand einer rechtskräftigen Planung. Mit der vorliegenden Planung soll die mehr als zehnjährige Planung an die aktuellen Erkenntnisse angepasst werden, was grundsätzlich bei nüchterner Betrachtung nicht zu kritisieren ist. Insofern begeht die Vorinstanz keine Gehörsverletzung, indem sie sich nicht mit der «post-festum-Kritik» der Beschwerdeführerin an der bestehenden Planung auseinandersetzt, sondern sich auf die aktuelle Planung konzentriert. Auch kann man der Vorinstanz vorhalten, sie habe sich nicht mit der gebotenen Tiefe mit den Vorhalten der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt; eine schwere Gehörsverletzung kann darin allerdings nicht erkannt werden. Zudem würde die beantragte Rückweisung an die Vorinstanz einen verfahrensmässigen Leerlauf bewirken, hat doch der Gemeinderat in seiner summarischen Begründung mit Hinweis auf die Einspracheverhandlung klar zu erkennen geben, dass er die Einsprache ablehnt. Auch in seiner Vernehmlassung an das instruierende Bau- und Justizdepartement verweist die Vorinstanz auf die Einsprachebehandlung bzw. die damals erstellte Aktennotiz. Im Ergebnis kann der Vorinstanz zwar vorgehalten werden, sie habe den strittigen Beschluss nur rudimentär begründet. Allerdings muss ihr zugute gehalten werden, dass sie eine Einspracheverhandlung in Anwesenheit der Parteivertreter von Einsprecherin und Einsprachegegnerin durchgeführt und diese auch protokolliert hat. Die Einsprecherin und heutige Beschwerdeführerin konnte daher den strittigen Beschluss der Vorinstanz auch ohne weiteres anfechten, kannte sie doch die entsprechende Position der Vorinstanz. Nachdem die Vorinstanz kein Gehör für die Einwände der Einsprecherin hatte, sah sich diese veranlasst, die identischen Einwände auch im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat geltend zu machen. Dieser führte zwar keinen eigenen Augenschein durch, behandelte allerdings die einzelnen Einwände einlässlich und mit voller Kognition. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen liegt keine schwere Gehörsverletzung vor und eine Rückweisung an die Vorinstanz ist somit entbehrlich. Die Einwände der Beschwerdeführerin wurden im vorliegenden Beschwerdeverfahren einlässlich beurteilt, so dass ihr im Ergebnis kein Nachteil entstand.
- 2.9.49 Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde von Margaretha Odendaal als unbegründet, soweit sie nicht privatrechtliche Aspekte betrifft. Sie ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 2.9.50 Gemäss § 37 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 77 und Art. 106 - 109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) hat die unterlegene Partei die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu bezahlen. Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 2'000.00 zu Lasten der Beschwerdeführerin

und werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin macht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'534.90 geltend (9.5 Stunden à Fr. 330.00). Der Stundenansatz liegt am oberen Rahmen des gesetzlich Zulässigen (§ 160 Abs. 2 des Gebührentarifs vom 8. März 2016, GT; BGS 615.11), die geltend gemachten Stunden sind plausibel. Daher ist der Beschwerdegegnerin die geltend gemachte Parteientschädigung zulasten der Beschwerdeführerin zuzusprechen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessung- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften gemäss Beschluss des Gemeinderats von Erlinsbach SO vom 3. Juli 2018 wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan (Bereich C) kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Die Beschwerde von Margaretha Odendaal, v.d. Rechtsanwältin Urs Hofstetter-Arnet, Luzern, ist unbegründet und wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.4 Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial gemäss Art. 19 Abs. 1 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) verwendet werden.
- 3.5 Die Wiederauffüllung und die Rekultivierung werden direkt durch das Bau- und Justizdepartement und mittelbar durch den Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss § 103 Abs. 1 kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.6 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 2'000.00 gehen zulasten der Beschwerdeführerin und werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.7 Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'534.90 zu bezahlen.
- 3.8 Die Gemeinde Erlinsbach SO hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung
**Rechtsanwalt Urs Hofstetter-Arnet, Weggisstrasse 29,
Postfach 2930, 6002 Luzern**
(i.S. Margaretha Odendaal, Erlinsbach SO)

Kostenvorschuss:	Fr.	2'000.00	(Fr. 2'000.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidungsgebühr)	Fr.	2'000.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	<u>0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs, rk) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2018/101)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Rechtsanwalt Urs Hofstetter-Arnet, Weggisstrasse 29, Postfach 2930, 6002 Luzern (**Einschreiben**)

Rechtsanwalt Dr. Beat Ries, Bleichemattstrasse 43, Postfach, 5001 Aarau (**Einschreiben**)

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Gemeinde Erlinsbach SO, Bauverwaltung, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Erlinsbach SO: Genehmigung Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit Sonderbauvorschriften)